

1956

28. 11. 1956.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1956, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Kriegsopferversorgungsgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197, in der Fassung der Bundesgesetze vom 25. Juli 1951, BGBl. Nr. 159, vom 17. Juli 1952, BGBl. Nr. 164, vom 1. Juli 1953, BGBl. Nr. 103, vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 169, vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 50, und vom 18. Juli 1956, BGBl. Nr. 161, wird abgeändert wie folgt:

1. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. Die Grundrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

30 v. H.	34 S,	vom 1. Jänner 1958 an	40 S
40 v. H.	48 S,	vom 1. Jänner 1958 an	55 S
50 v. H.	120 S,	vom 1. Jänner 1958 an	135 S
60 v. H.	170 S,	vom 1. Jänner 1958 an	190 S
70 v. H.	230 S,	vom 1. Jänner 1958 an	265 S
80 v. H.	280 S,	vom 1. Jänner 1958 an	325 S
90 v. H. und mehr	425 S,	vom 1. Jänner 1958 an	485 S“

2. Im § 12 hat Abs. 3 zu lauten:

„(a) Die volle Zusatzrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 und 60 v. H. ..	180 S,	vom 1. Jänner 1958 an	205 S
70 und 80 v. H. ..	265 S,	vom 1. Jänner 1958 an	300 S
90 v. H. und mehr	380 S,	vom 1. Jänner 1958 an	425 S“

3. Im § 16 hat Abs. 1 zu lauten:

„(a) Den Schwerbeschädigten gebührt zur Zusatzrente für jedes in ihrer Versorgung stehende eheliche und uneheliche Kind, Adoptiv-, Pflege-

und Stiefkind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes eine Kinderzulage. Diese beträgt monatlich 52 S, vom 1. Jänner 1958 an 60 S. Für Stiefkinder und Pflegekinder gebührt die Kinderzulage nur solange, als sie von dem Schwerbeschädigten unentgeltlich erhalten werden. Die Kinderzulage wird auf Antrag geleistet.“

4. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. Den verheirateten Schwerbeschädigten gebührt, solange sie für die Ehefrau zu sorgen haben, zur Zusatzrente eine Frauenzulage. Diese beträgt monatlich 52 S, vom 1. Jänner 1958 an 60 S. Die Frauenzulage wird auf Antrag geleistet.“

5. Im § 18 hat Abs. 2 zu lauten:

„Die Höhe der Pflegezulage ist nach der Schwere des Leidenszustandes und nach dem für die Pflege und Wartung erforderlichen Aufwand abgestuft; sie beträgt monatlich in der

Stufe	I ...	390 S, vom 1. Jänner 1958 an ...	420 S
	II ...	580 S, vom 1. Jänner 1958 an ...	630 S
	III ...	770 S, vom 1. Jänner 1958 an ...	840 S
	IV ...	960 S, vom 1. Jänner 1958 an ...	1050 S
	V ...	1150 S, vom 1. Jänner 1958 an ...	1260 S“

6. § 20 hat zu lauten:

„§ 20. Blinde (§ 19 Abs. 2) erhalten, wenn sie mit einem Führhund beteiligt sind (§ 32 Abs. 2), eine Führhundzulage, ansonsten an Stelle dieser Zulage eine Beihilfe. Die Führhundzulage (Beihilfe) beträgt monatlich 110 S, vom 1. Jänner 1958 an 120 S.“

7. Im § 35 hat Abs. 2 zu lauten:

„(a) Die Grundrente beträgt monatlich:

- insolange die Witwe erwerbsunfähig ist oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigten Kinder zu sorgen hat oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet hat, 150 S, vom 1. Jänner 1958 an 170 S;
- insolange die Witwe für ein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen hat, 120 S, vom 1. Jänner 1958 an 135 S;
- wenn die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat, 90 S, vom 1. Jänner 1958 an 100 S;

d) für alle anderen Witwen 48 S, vom 1. Jänner 1958 an 55 S.

Die wegen der Sorge für waisenrentenberechtigten Kinder nach lit. a oder b erhöhte Grundrente gebührt auch dann, wenn eine Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 39), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder wegen Verheiratung der Waise (§ 41 Abs. 1 und 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.“

8. Im § 35 hat Abs. 4 zu lauten:

„(4) Die volle Zusatzrente beträgt monatlich für Witwen nach Abs. 2 lit. a 190 S, vom 1. Jänner 1958 an 210 S, für Witwen nach Abs. 2 lit. b und c 160 S, vom 1. Jänner 1958 an 175 S. Die Bestimmungen des § 14 gelten auch für Witwen, denen eine Zusatzrente bewilligt wurde.“

9. § 42 hat zu lauten:

„§ 42. Die Waisenrente beträgt monatlich für einfach verwaiste Waisen 105 S, vom 1. Jänner 1958 an 120 S, die Waisenrente für Doppelwaisen 200 S, vom 1. Jänner 1958 an 225 S. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann Doppelwaisen, sofern sie über eigenes Vermögen oder Einkommen nicht verfügen und alimentationsfähige Angehörige nicht vorhanden sind, zur Waisenrente eine Zuwendung bis zur halben Waisenrente gewährt werden.“

10. § 46 hat zu lauten:

„§ 46. Die Elternrente wird als Elternpaarrente und als Elternteilrente geleistet. Die Elternpaarrente beträgt monatlich 200 S, vom 1. Jänner 1958 an 225 S, die Elternteilrente monatlich 105 S, vom 1. Jänner 1958 an 120 S. Die Elternrente erhöht sich um ein Fünftel ihres Betrages, wenn die im § 44 bezeichneten Versorgungsberechtigten das einzige Kind oder von mehreren Kindern mindestens zwei durch eine Dienstbeschädigung verloren haben.“

11. Im § 47 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Das Sterbegeld beträgt 750 S, vom 1. Jänner 1958 an 850 S.“

12. Im § 56 hat Abs. 3 zu lauten:

„(3) Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 und 2 ist den Schwerbeschädigten die

Beschädigtenrente mit Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17) nicht zu zahlen; Pflege- und Blindenzulage (§§ 18, 19) sind in halber Höhe weiter zu leisten. An Stelle der umgewandelten Beschädigtenrente trägt der Bund in den Fällen des Abs. 1 die Kosten der weiteren Anstaltspflege; bei Aufnahme in den Verpflegungsstand des Kriegsinvalidenhauses in Wien (Abs. 2) wird die umgewandelte Beschädigtenrente zur Deckung der Kosten der Unterbringung verwendet. Den Pfinglingen gebührt ein Taschengeld von 7 S täglich, den Pfinglingen des Kriegsinvalidenhauses in Wien überdies volle Betreuung und Versorgung mit den Lebensnotwendigkeiten.“

13. § 66 hat zu lauten:

„§ 66. Beschädigtenrenten und Hinterbliebenenrenten sind am Ersten jedes Monates oder, wenn der Monatserte auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag im voraus zahlbar; wenn jedoch der dem Bezugsberechtigten anzuweisende monatliche Zahlbetrag 55 S nicht übersteigt, so ist die Rente am 1. Mai und 1. November halbjährig im vorhinein auszahlbar. Krankengeld und Hausgeld ist wöchentlich im nachhinein zahlbar.“

14. § 109 hat zu lauten:

„§ 109. Alle Rentenempfänger haben Anspruch auf eine alljährlich am 1. Oktober fällig werdende Sonderzahlung in Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebühnisse (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 Z. 1) zuzüglich der im Einzelfall nach dem Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, in seiner jeweils geltenden Fassung zuerkannten Ernährungszulage. Diese Sonderzahlung ist Rentenempfängern, denen die Rente gemäß § 66 halbjährig im vorhinein auszahlbar ist, zusammen mit den alljährlich am 1. November fälligen Rentenbeträgen zu leisten.“

Artikel II.

(1) Die Bestimmungen des Artikels I Z. 1 bis 13 treten am 1. Jänner 1957, die des Artikels I Z. 14 am 1. Oktober 1958 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Seit geraumer Zeit verweist die Interessenvertretung der Kriegsoffer darauf, daß die geldlichen Versorgungsleistungen nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz (KOVG.) nicht mehr als ausreichend bezeichnet werden können. Es sei nicht nur erforderlich, die Kaufkraft der Rentenleistungen wiederherzustellen, sondern auch diejenigen Rentensätze, die seinerzeit bei Schaffung des KOVG. in Anbetracht der Finanzlage des Bundes aus staatsfinanziellen Erwägungen zu niedrig angesetzt worden sind, entsprechend zu erhöhen. Es besteht nun kein Zweifel, daß das Verlangen der Interessenvertretung der Kriegsoffer durchaus begründet ist.

Eine allgemeine sich auf alle Kategorien der Kriegsoffer erstreckende Erhöhung erfuhren die Rentensätze des KOVG. durch das Bundesgesetz vom 25. Juli 1951, BGBl. Nr. 159. Damals wurden die Rentensätze, um die Kriegsoffer für die seit Sommer 1949 zu verzeichnende Steigerung der Lebenshaltungskosten einigermaßen schadlos zu halten, unter Bedachtnahme auf die im Gefolge des 5. Lohn- und Preisabkommens zu gewärtigenden Auswirkungen um mindestens 25 v. H. erhöht, wobei einzelne besonders zurückgebliebene Rentensätze eine Erhöhung über dieses Ausmaß erfuhren. Hierüber geben die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage und der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung (403 beziehungsweise 430 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VI. G.P.) näheren Aufschluß. Die seit dem 5. Lohn- und Preisabkommen eingetretenen Veränderungen in den Lebenshaltungskosten fanden auf dem Gebiete der Kriegsofferversorgung durch Erhöhung der durch das Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, eingeführten Ernährungszulagen, durch eine Erhöhung der Pflege- und Blindenzulagen der Stufen III—V (Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 169), sowie durch eine durchschnittlich 10%ige Erhöhung der Zusatzrenten für Beschädigte und Witwen und eine weitere rund 10%ige Erhöhung aller Pflege- und Blindenzulagen Berücksichtigung (Bundesgesetz vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 50). Die Grundrenten der Beschädigten und Witwen sind ebenso wie die Hin-

terbliebenenrenten der Waisen und Eltern seit 16. Juli 1951 unverändert geblieben.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden einzelne im Stammgesetz nur mit geringen Ansätzen bedachten Rentengruppen nachgezogen und darüber hinausgehend alle Rentensätze weitgehend verbessert. Diese Verbesserung geht über die seit dem 5. Lohn- und Preisabkommen eingetretene Steigerung der Lebenshaltungskosten hinaus. Im besonderen Maße werden die Renten-gebühren der Schwerbeschädigten, das sind die Empfänger von Pflege- und Blindenzulagen, erhöht. Diese Zulagen erfahren gegenüber den Ansätzen, wie sie im Juli 1951 beschlossen wurden, eine Steigerung von 75 bis 110 v. H.

In Anbetracht des Rahmens, den der Entwurf des Bundesvoranschlags für das Jahr 1957 für Ausgaben des Bundes auf dem Gebiete der Kriegsofferversorgung abgesteckt hat, wird die Rentenerhöhung in zwei Etappen durchgeführt. Die erste Etappe soll am 1. Jänner 1957, die zweite am 1. Jänner 1958 wirksam werden.

Die beiliegende Tabelle gibt über die Höhe der Monatsgebühren ab 1. Jänner 1950, ab 16. Juli 1951 und ab 1. Feber 1956 Aufschluß. Aus der Tabelle ist weiters zu entnehmen, um welchen Hundertsatz sich die Monatsgebühren vom 1. Jänner 1950 bis zum 16. Juli 1951 beziehungsweise bis zum 1. Feber 1956 erhöht haben. Ferner enthält die Tabelle die für die erste und zweite Etappe vorgesehenen Monatsgebühren und die Angabe des Hundertsatzes, um den sich die Monatsgebühren in der ersten und zweiten Etappe gegenüber dem 1. Jänner 1950 beziehungsweise dem 16. Juli 1951 erhöhen werden.

Die Erhöhung der Monatsgebühren und die Leistung einer 13. Rente (Sonderzahlung) an alle Rentempfänger im Zuge der zweiten Etappe wird im Jahre 1957 120 Millionen Schilling und im Jahre 1958 weitere 200 Millionen Schilling erfordern. Bei Ermittlung dieser Beträge wurde auf die nach den statistischen Unterlagen festzustellende voraussichtliche Entwicklung des Standes an Rentempfängern im Jahre 1957 und im Jahre 1958, insbesondere auf den in diesen Jahren zu gewärtigenden starken

Abfall an Empfängern von Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres, entsprechend Bedacht genommen. Für den für die erste Etappe erforderlichen Betrag wird im ordentlichen Budget für das Jahr 1957 vorgesorgt sein.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Ziffern 1 und 2:

Die Grundrenten der Schwerbeschädigten werden ab 1. Jänner 1957 um durchschnittlich 21 v. H. und ab 1. Jänner 1958 um 35 bis 41 v. H. der seit dem 16. Juli 1951 geltenden Ansätze erhöht. Die unverhältnismäßig niedrigen Rentensätze entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 und 40 v. H. werden in einem verhältnismäßig stärkeren Ausmaß erhöht und damit in ein besseres Verhältnis zu den anderen Grundrenten gebracht. Die Erhöhung der Zusatzrenten für Beschädigte beträgt im Vergleich zu den ab 16. Juli 1951 in Geltung gestandenen Sätzen der vollen Zusatzrenten in der ersten Etappe 27 bis 29 v. H. und in der zweiten Etappe 42 bis 46 v. H.

Zu Art. I Ziffern 3 bis 6:

Die Frauenzulage und die Kinderzulage werden überdurchschnittlich erhöht; damit soll der Familienstand der zusatzrentenberechtigten Schwerbeschädigten besser berücksichtigt werden.

Die Lage der Schwerstbeschädigten unter den Kriegsoptimern, der Hilflosen und Blinden, erfordert ebenfalls eine angemessene Erhöhung der Pflegezulagen und Blindenzulagen, deren derzeitiges Ausmaß trotz mehrmaliger Änderungen der seinerzeitigen Ansätze dem Aufwand für Pflege und Wartung nicht gerecht wird. Eine angemessene Erhöhung erfahren auch die Führungszulagen (Beihilfen).

Zu Art. I Ziffern 7 und 8:

Wie in der Beschädigtenversorgung wird auch bei den Witwenrenten der niedrigste Rentensatz verhältnismäßig stärker erhöht und dadurch in ein besseres Verhältnis zu den anderen Witwengrundrenten gebracht. Die Zusatzrente für Witwen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, wird der Zusatzrente für Witwen, die für ein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen haben, gleichgesetzt. Mit dieser Angleichung soll der Erfahrungstatsache Rechnung getragen werden, daß Frauen im vorgeschrittenen Lebensalter im Erwerbsleben, insbesondere bei der Erlangung eines Arbeitsplatzes, vielfach benachteiligt sind.

Zu Art. I Ziffern 9 und 10:

Die einfachen Waisenrenten und die Elternrenten, die am 16. Juli 1951 um 31 v. H. der

ursprünglichen Ansätze erhöht wurden, erfahren in der ersten Etappe eine Erhöhung um 24 v. H. und in der zweiten Etappe um 41 v. H. der derzeit geltenden Ansätze. Die Doppelwaisenrenten und Elternpaarrenten wurden am 16. Juli 1951 um 38 v. H. erhöht; bei ihnen betragen die Leistungsverbesserungen 21 v. H. in der ersten und 36 v. H. in der zweiten Etappe.

Zu Art. I Ziffer 11:

Eine Erhöhung des Sterbegeldes ist notwendig, um die gesetzlichen Ansätze für das Sterbegeld den Mindestauslagen für Bestattungen anzunähern.

Zu Art. I Ziffer 12:

Der Wortlaut des § 56 Abs. 3 erfährt nur insofern eine Änderung, als das den Pflegelingen während der Anstaltsverwahrung oder der Unterbringung im Kriegsinvalidenhaus gebührende tägliche Taschengeld von derzeit 5 S auf 7 S erhöht wird. Diese Erhöhung wird am 1. Jänner 1957 wirksam werden.

Zu Art. I Ziffer 13:

Mit der Erhöhung des für die Halbjahresanweisung von Rentengebühren maßgebenden Zahlbetrages von 35 S auf 55 S wird gewährleistet, daß die in jeder Hinsicht wirtschaftlich vorteilhaftere halbjährliche Anweisung bei den niedrigsten Rentenkategorien aufrecht bleibt.

Zu Art. I Ziffer 14:

Nach der derzeitigen Rechtslage erhält nur ein kleiner Teil der Versorgungsberechtigten, und zwar diejenigen, die zur Rente eine Ernährungszulage beziehen, beziehungsweise jene Waisen, für die die Kinderbeihilfe vom Landesinvalidenamts ausbezahlt wird, alljährlich am 1. Oktober eine Sonderzahlung. Vom 1. Oktober 1958 an soll die Sonderzahlung allen Rentenempfängern gebühren. Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen wird die Sonderzahlung für Anspruchsberechtigte, deren Rente in zwei Halbjahresbeträgen am 1. Mai und 1. November eines jeden Jahres fällig ist, zugleich mit der am 1. November fälligen Rente zahlbar gestellt werden.

Zu Art. II Abs. 1:

Die Sonderzahlung für alle Rentenempfänger kann erstmals am 1. Oktober 1958 geleistet werden. Die Bestimmung des Art. I Ziffer 14 soll daher erst am 1. Oktober 1958 in Wirksamkeit treten; bis dahin wird § 109 KOVG. in seiner derzeitigen Fassung in Kraft bleiben. Dadurch ist gewährleistet, daß jene Versorgungsberechtigten, denen nach der derzeitigen Fassung des § 109 KOVG. die Sonderzahlung gebührt, diese auch am 1. Oktober 1957 erhalten.

Rechenkkategorie	Monats-	Erziehung	Monats-	Erziehung	Monats-	Erziehung	Monats-	Erziehung	Monats-	Erziehung	Monats-	Erziehung	
	gehalt ab 1. 1. 1940 S	1. 1. 1940 bis 16. 7. 1941	gehalt ab 1. 2. 1940 S	1. 1. 1940 bis 1. 1. 1947	gehalt ab 1. 1. 1940 S	1. 1. 1940 bis 1. 1. 1947	gehalt ab 1. 1. 1940 S	1. 1. 1940 bis 1. 1. 1947	gehalt ab 1. 1. 1940 S	1. 1. 1940 bis 1. 1. 1947	gehalt ab 1. 1. 1940 S	1. 1. 1940 bis 1. 1. 1947	
A. Beschädigte Grundrenten	20	26 %	155	41 %	34	70 %	39 %	40	100 %	60 %	40	60 %	
	26	40 %	230	30 %	48	22 %	37 %	52	130 %	57 %	52	57 %	
	70	100 %	330	38 %	120	71 %	20 %	135	193 %	36 %	135	36 %	
	90	60 %	390	44 %	170	89 %	21 %	190	111 %	36 %	190	36 %	
	150	190	57 %	44	230	53 %	21 %	265	77 %	40 %	265	40 %	
	180	230	38 %	285	58 %	280	58 %	325	81 %	41 %	325	41 %	
	280	380	26 %	60 %	425	52 %	21 %	455	73 %	39 %	455	39 %	
	110	140	27 %	165	41 %	180	64 %	205	86 %	46 %	205	46 %	
	165	210	27 %	230	30 %	265	81 %	300	82 %	43 %	300	43 %	
	240	300	25 %	330	38 %	380	58 %	425	77 %	42 %	425	42 %	
25	40	60 %	44	76 %	52	108 %	60	140 %	50 %	60	50 %		
B. Witwen Grundrenten	165	240	45 %	295	64 %	300	136 %	430	154 %	75 %	430	75 %	
	208	360	78 %	395	91 %	390	133 %	630	207 %	75 %	630	75 %	
	245	430	66 %	680	139 %	770	80 %	840	343 %	78 %	840	78 %	
	248	600	111 %	825	139 %	960	247 %	1360	548 %	78 %	1360	78 %	
	(385)	(600)	111 %	930	247 %	1160	304 %	1260	542 %	110 %	1260	110 %	
	70	90	29 %	90	29 %	110	57 %	120	71 %	83 %	120	83 %	
	100	128	25 %	165	38 %	160	60 %	170	70 %	36 %	170	36 %	
	60	100	67 %	138	78 %	120	100 %	135	125 %	35 %	135	35 %	
	(60)	75	25 %	110	35 %	90	60 %	100	67 %	33 %	100	33 %	
	26	38	40 %	48	35 %	48	92 %	56	130 %	57 %	56	57 %	
C. Waisen Einfache Waisenrenten	120	160	25 %	165	38 %	160	58 %	210	75 %	40 %	210	40 %	
	80	125	55 %	138	78 %	160	100 %	175	119 %	40 %	175	40 %	
	(80)	100	25 %	110	35 %	160	100 %	175	119 %	75 %	175	75 %	
	68	85	31 %	105	62 %	105	82 %	120	86 %	41 %	120	41 %	
	120	165	38 %	200	67 %	200	67 %	225	88 %	36 %	225	36 %	
	D. Eltern Erhöhte Elternrenten *) Elternpaarrente Erhöhte Elternpaarrente *)	65	85	31 %	105	62 %	105	82 %	120	86 %	41 %	120	41 %
		73	102	31 %	126	62 %	126	62 %	144	85 %	41 %	144	41 %
		120	165	38 %	200	67 %	200	67 %	225	88 %	36 %	225	36 %
		144	198	38 %	240	67 %	240	67 %	270	88 %	36 %	270	36 %
		144	198	38 %	240	67 %	240	67 %	270	88 %	36 %	270	36 %

*) Eltern, die zwei oder mehr Kinder oder das einzige Kind infolge Dienstbeschädigung verloren haben.

Geltender Text der abzuändernden Vorschriften des Kriegspflerversorgungsgesetzes.

§ 11. Die Grundrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

30 v. H.	25 S
40 v. H.	35 S
50 v. H.	100 S
60 v. H.	140 S
70 v. H.	190 S
80 v. H.	230 S
90 v. H. und mehr	350 S.

§ 12. (3) Die volle Zusatzrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 und 60 v. H.	155 S
70 und 80 v. H.	230 S
90 v. H. und mehr	330 S.

§ 16. (1) Den Schwerbeschädigten gebührt zur Zusatzrente für jedes in ihrer Versorgung stehende eheliche und uneheliche Kind, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes eine Kinderzulage von monatlich 44 S; für Stief- und Pflegekinder gebührt die Kinderzulage nur so lange, als sie von dem Schwerbeschädigten unentgeltlich erhalten werden. Die Kinderzulage wird auf Antrag geleistet.

§ 17. Den verheirateten Schwerbeschädigten gebührt, solange sie für die Ehefrau zu sorgen haben, zur Zusatzrente eine Frauenzulage von monatlich 44 S. Die Frauenzulage wird auf Antrag geleistet.

§ 18. (2) Die Höhe der Pflegezulage ist nach der Schwere des Leidenszustandes und nach dem für die Pflege und Wartung erforderlichen Aufwand abgestuft; sie beträgt monatlich in der Stufe

I	265 S
II	395 S
III	660 S
IV	825 S
V	990 S.

§ 20. Blinde (§ 19 Abs. 2) erhalten, wenn sie mit einem Führhund bereit sind (§ 32 Abs. 2), eine Führhundzulage von monatlich 90 S, an-

sonsten an Stelle dieser Zulage eine Beihilfe in gleicher Höhe.

§ 35. (2) Die Grundrente beträgt monatlich:

- a) ins solange die Witwe erwerbsunfähig ist oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigten Kinder zu sorgen hat oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet hat 125 S,
- b) ins solange die Witwe für ein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen hat 100 S,
- c) wenn die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat 75 S,
- d) für alle anderen Witwen 35 S.

Die wegen der Sorge für waisenrentenberechtigten Kinder nach lit. a oder b erhöhte Grundrente gebührt auch dann, wenn eine Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 39), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder wegen Verheiratung der Waise (§ 41 Abs. 1 und 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.

§ 35. (4) Die volle Zusatzrente beträgt monatlich für Witwen nach Abs. 2 lit. a 165 S, für Witwen nach Abs. 2 lit. b 138 S und für Witwen nach Abs. 2 lit. c 110 S. Die Bestimmungen des § 14 gelten auch für Witwen, denen eine Zusatzrente zuerkannt wurde.

§ 42. Die Waisenrente für einfach verwaiste Waisen beträgt monatlich 85 S, die für Doppelwaisen 165 S. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann Doppelwaisen, sofern sie über eigenes Vermögen oder Einkommen nicht verfügen und alimentationsfähige Angehörige nicht vorhanden sind, zur Waisenrente eine Zuwendung bis zur halben Waisenrente gewährt werden.

§ 46. Die Elternrente wird als Elternpaarrente und als Elternteilrente geleistet. Die Elternpaarrente beträgt 165 S, die Elternteilrente 85 S im Monat. Die Elternrente erhöht sich um ein Fünftel ihres Betrages, wenn die im § 44 bezeichneten Versorgungsberechtigten das einzige Kind

oder von mehreren Kindern mindestens zwei durch eine Dienstbeschädigung verloren haben.

§ 47. (a) Das Sterbegeld beträgt 600 S.

§ 56. (s) Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 und 2 ist den Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente mit Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17) nicht zu zahlen; Pflegezulage und Blindenzulage (§§ 18, 19) sind in halber Höhe weiter zu leisten. An Stelle der umgewandelten Beschädigtenrente trägt der Bund in den Fällen des Abs. 1 die Kosten der weiteren Anstaltspflege; bei Aufnahme in den Verpflegungsstand des Kriegsinvalidenhauses in Wien (Abs. 2) wird die umgewandelte Beschädigtenrente zur Deckung der Kosten der Unterbringung verwendet. Den Pfleglingen gebührt ein Taschengeld von 5 S täglich, den Pfleglingen des Kriegsinvalidenhauses in Wien überdies volle Betreuung und Versorgung mit den Lebensnotwendigkeiten.

§ 66. Beschädigtenrenten und Hinterbliebenenrenten sind am Ersten jedes Monats oder, wenn der Monatserste auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag im voraus zahlbar; wenn jedoch der dem Bezugsberechtigten anzuweisende monatliche Zahlbetrag 35 S nicht übersteigt, so ist die Rente am 1. Mai und 1. November, erstmalig am 1. November 1951, halbjährig im vorhinein auszuzahlen. Krankengeld und Hausgeld ist wöchentlich im nachhinein zahlbar.

§ 109. Rentenempfänger, die im Bezuge einer Ernährungszulage nach dem Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, stehen, sowie Waisen, für die vom Landesinvalidenamt Kinderbeihilfe gezahlt wird, erhalten alljährlich am 1. Oktober eine Sonderzahlung in Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Renten-gebührrnisse (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 Z. 1) zuzüglich der im Einzelfall gebührenden Ernährungszulage.